

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

## **Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 10, 3003 Bern,

*im Folgenden als Bund bezeichnet,*

dem

## **Kanton Zürich**

(Trägerschaft),

vertreten durch

die Volkswirtschaftsdirektion,  
Neumühlequai 10, 8090 Zürich,

und dem

## **Kanton Aargau**

(Trägerschaft),

vertreten durch

den Regierungsrat des Kantons Aargau,  
Regierungsgebäude, 5000 Aarau,

*im Folgenden als Kantone bezeichnet,*

betreffend das

## **Agglomerationsprogramm**

### **Limmattal**

### **4. Generation**

### **Verkehr und Siedlung**

*im Folgenden als Agglomerationsprogramm Limmattal bezeichnet*

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

## **1 Ingress**

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Limmattal hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis September 2021 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 22.02.2023 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Limmattal der 4. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2021 eingereichten Agglomerationsprogramme der 4. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

## **2 Vertragsparteien und Pflichten**

### **2.1 Vertragsparteien**

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Beschluss des Gesamtingerungsrates Nr. 544 vom 19.05.2021 (Anhang 3a).  
Die Zuständigkeit des Regierungsrates des Kantons Aargau zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Beschluss des Regierungsrates (Anhang 3b).

### **2.2 Pflichten**

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Die Kantone bestätigen, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.4 Die Kantone verpflichten sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu überwachen. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

2.2.5 Die Kantone bestätigen, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

### 3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 4. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 4. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

#### 3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 4. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
0261-2.4.043	S1	Limmattal - Siedlungsmonitoring Limmattal	ARE	ZH-AFM AG-AVK	As
0261-2.4.044	S2	Regionale Projektschau Limmattal - "Regionale 2025"	ARE	ZH-AFM AG-AVK	As
0261-2.4.045*	S3	Dietikon – Planungsrechtliche Umsetzung und Sicherstellung des Masterplans Niderfeld	ARE	ZH-AFM	As
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
0261-2.4.037*	GV7	Programm «Impuls Mobilität», Mobilitätsberatung im Kanton Zürich	ARE	ZH-AFM	Av E
0261-2.4.038*	GV8	Nicht-Infrastrukturelle Verkehrssicherheit Kanton Zürich	ARE	ZH-AFM	Av E
0261-2.4.041*	FVV11	Veloförderprogramm Kanton Zürich	ARE	ZH-AFM	Av E

Tabelle 3.1

\* Der Bund und die Kantone haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

#### 3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 4. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Fuss- und Veloverkehr					
0261-2.4.018	FVV 1a	Spreitenbach - Veloschnellroute, Abschnitt Spreitenbach	8.43	2.95	AG-AVK
0261-2.4.019	FVV 1b	Dietikon - Veloschnellroute, Abschnitt Dietikon – Kantonsgrenze	6.06	2.12	ZH-AFM
0261-2.4.020	FVV 1c	Schlieren/Dietikon - Veloschnellroute, Abschnitt Schlieren - Dietikon	15.16	5.31	ZH-AFM
0261-2.4.021*	FVV 1d	Dietikon - Velorouten Niderfeld	0.71	0.25	ZH-AFM
0261-2.4.030	FVV 6	Weiningen – Südliche Fuss-/Veloverbindung Unterengstringen - Weiningen	5.05	1.77	ZH-AFM
0261-2.4.031	FVV 7	Spreitenbach – FVV-Steg Boostock: Ersatzneubau mit Aufwertung als Velo-Verbindung	0.25	0.09	AG-AVK
Verkehrsdrehscheiben					
0261-2.4.004	GV 4	Urdorf - Bahnhof Weihermatt: Optimierung Erschliessung und Zugänglichkeit	3.54	1.24	ZH-AFM
0261-2.4.005	GV 5	Würenlos - Vernetzung Bahnhof - Grosszelg / Im Grund	5.22	1.83	AG-AVK
Verkehrsmanagement					
0261-2.4.002	GV 2	Dietikon – Knotenerüchtigung Anschluss Silbern zur Busbeschleunigung	4.47	1.56	ZH-AFM
<b>Total</b>			<b>48.89</b>	<b>17.12</b>	

Tabelle 3.2.1.

\* Der Bund und die Kantone haben Kenntnis darüber, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann.

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken] inkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
0261-2.4P.046*	Paket Aufw. Str. A-Liste	9.94	3.48	ZH-AFM
Aufwertung Bushaltestellen				
0261-2.4P.047	Paket Aufw. Bushalt. A-Liste	0.54	0.19	ZH-AFM
<b>Total</b>		<b>10.48</b>	<b>3.67</b>	

Tabelle 3.2.2

Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1

\* Paket enthält umweltrelevante Massnahmen, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind. Es handelt sich hier um folgende Massnahmen: 0261-2.4.009 «Weiningen - Umgestaltung alte Niederholzstrasse, Fahrweid, Etappe «Fahrweid-Süd»

### 3.3 Massnahmen der 4. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens der Kantone oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 5. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens der Kantone verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. MWST. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Fuss- und Veloverkehr				
0261- 2.4.022	FVV2a	Killwangen - Veloschnellroute, Abschnitt Killwangen	1.01	
0261- 2.4.023	FVV2b	Dietikon - Velo- und Fussgänger- Unterführung Poststrasse	13.34	
0261- 2.4.024	FVV2c	Schlieren/Oberengstringen - Veloverbindung Bhf/Zentrum Schlieren - Zentrum Oberengstringen	5.51	
0261- 2.4.027	FVV3	Dietikon/Urdsorf - Veloverbindung Bhf. Glanzenberg - Urdsorf Herweg	2.02	
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
0261- 2.4.003	GV3	Oberengstringen - Zürcherstrasse Aufwertung Zentrum, BGK	1.85	Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht gut genug: Die konkreten Inhalte des BGK und die Kostenschätzung sind noch nicht klar genug um das Kosten-Nutzen-Verhältnis abschliessend beurteilen zu können.
0261- 2.4.048	BGK-B	Paket Aufw. Str. B-Liste	1.62	

Tabelle 3.3

## 4 Massnahmenänderung

4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird.

Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.

- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

## **5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.**

### **5.1 Bundesbeitrag**

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Limmattal ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
  - a) höchstens 17.12 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2020, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
  - b) höchstens 3.67 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
  - a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
  - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

### **5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes**

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben für Massnahmen nach Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.2 muss vor dem 31. März 2029 erfolgen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr [PAVV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 18 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 18 Abs. 3 PAVV) später abläuft.

- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 30. Juni 2028 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

### **5.3 Finanzierungsvereinbarungen**

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Limmattal sowie den im Prüfbericht gemachten Feststellungen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement, Aufwertung Bushaltestellen) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

### **5.4 Baubeginn**

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

### **5.5 Auszahlungsmodalitäten**

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.

- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden Beiträge nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20% der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der Kanton meldet den Stand der Umsetzung periodisch dem ASTRA und stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2031 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

## **6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung**

### **6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme**

- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 4. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

### **6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags**

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

### **6.3 Sistierung durch den Bund**

Zeigt sich im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).



## **6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen**

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der Beurteilung der 6. Generation des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

# **7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht**

## **7.1 Berichterstattung zur Umsetzung**

Die Kantone berichten dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes (Art. 20 Abs. 3 PAVV).

## **7.2 Information auf Anfrage**

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Kantone stellen dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung (Art. 20 Abs. 2 PAVV).

## **7.3 Controlling**

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

## **7.4 Aufsicht**

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlauben dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

# **8 Anpassung der Leistungsvereinbarung**

## **8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Limmattal der 4. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

## **8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

- 8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.

## 9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

## 10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen
- der Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
  - des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
  - des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
  - der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel,
  - der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr und
  - subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.
- 10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Richtlinien des ARE vom 13. Februar 2020 über das Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme der 1.,2. und 3. Generation
6. Agglomerationsprogramm Limmattal Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, .....

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zürich, .....

Albert Rösti, Departementsvorsteher  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Aarau, .....

Regierungsrätin Carmen Walker Späh  
Regierungsrat des Kantons Aargau

Regierungsrat Stephan Attiger

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Regierungsrat des Kantons Aargau

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen;
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 22.02.2023;
- Anhang 3: Beschluss des zuständigen Organs des Kantons (Kanton Zürich: Anhang 3a, Kanton Aargau: Anhang 3b)
- Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

## Anhang 1 - Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

### 0261-2.4P.046 Paket Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums A-Liste (Aufw. Str. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Aufw. Str.	23'650	m2	410	147	3'479'679

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	3.48
-----------------------------------	------

Tabelle A1-a

### 0261-2.4P.047 Paket Aufwertung von Bus-Haltestellen A-Liste (Aufw. Bushalt. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Haltestelle Bus Kat.1	8	Stück	40'000	13'608	108'864
Haltestelle Bus Kat.2	2	Stück	110'000	37'422	74'844

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.19
-----------------------------------	------

Tabelle A1-b